Armin Fiand

Rechtsanwalt

Minsbekweg 4 a 22399 Hamburg **Telefon: 040 - 608 495 95**

Neu! Fax: 03221-12 70 833 e-mail: fiand@arcor.de mobil-telefon: 0174 - 465 140 7

Armin Fiand, Minsbekweg 4 a, 22399 Hamburg

Staatsanwaltschaft Berlin

10548 Berlin

81 Js 2971/07

7. November 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ermittlungsverfahren gegen **Marianne Birthler** wegen Volksverhetzung lege ich gegen Ihren Bescheid vom 18. September 2007

Dienstaufsichtsbeschwerde

wegen unrichtiger Sachbehandlung ein.

Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft sind sehr wohl zureichende Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten gegeben.

Es kann keine Rede davon sein, dass die BStU, die von der Beschuldigten zu 1. geleitet wird, nichts anderes getan habe, als - quasi kommentarlos- "ein authentisches historisches Dokument zu veröffentlichen".

In der Strafanzeige habe ich ausgeführt, dass der angebliche "Schießbefehl" von der Birthler-Behörde als sensationeller Fund bezeichnet und als solcher mit einem großen Wirbel der Öffentlichkeit präsentiert worden ist. "Nun endlich habe man es schwarz auf weiß, wonach man schon lange gesucht habe" – das war der Tenor. In Wahrheit handelte es sich um einen "alten Hut". Denn das Dokument war schon seit langem bekannt. Es hing seit Jahren, akkurat gerahmt und kommentiert, an der Wand des Informations- und Dokumentationszentrum der Behörde in Berlin.

Spiegel-Online schreibt hierzu am 18. August 2007:

DER SPIEGEL 34/2007 - 18. August 2007

URL: http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/0,1518,500599,00.html

VERMEINTLICHER SENSATIONSFUND

Stasi-Schießbefehl hing jahrelang im Birthler-Museum

Der angebliche Sensationsfund, der weltweit Schlagzeilen machte, entwickelt sich endgültig zur Behörden-Posse: Der in Magdeburg kürzlich aufgefundene Schießbefehl ist nahezu identisch mit einem Ausstellungsstück der Stasi-Unterlagen-Behörde.

Zu Fuß sind es gut 30 Minuten vom Chefbüro der Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit an der Berliner Otto-Braun-Straße bis zum hauseigenen Informations- und Dokumentationszentrum in der Mauerstraße 38. Dort liegt seit vielen Jahren, akkurat gerahmt und kommentiert, exakt jener Auftrag der Stasi-Hauptabteilung I, der nun zum Menetekel für die Aufklärer wird.

Scharen von Touristen hat der brutale Ton des Befehls schon schaudern lassen. Doch Behörden-Chefin Marianne Birthler kannte weder das Ausstellungsstück, noch wusste sie, dass ein Mitarbeiter ihrer Forschungsabteilung bereits 1993 ein gleichlautendes Dokument gefunden und 1997 veröffentlicht hatte. Stattdessen stellte Birthler pünktlich zum Jahrestag des Mauerfalls am 13. August dieses Jahres den Fund des Stasi-Schießbefehls als neu und "so unverhüllt und deutlich, wie er bis jetzt noch nicht vorgelegen hat" dar.

Das Ausstellungsdokument stammt, wie das Magdeburger Papier, aus der Akte eines Spitzels der Einsatzkompanie der Stasi-Hauptabteilung I und gleicht dem vermeintlichen Sensationsfund stellenweise bis ins Detail.

"Zögern Sie nicht mit der Anwendung der Schußwaffe", heißt es in dem gerahmten und kommentierten Museumsexponat, "auch dann nicht, wenn die Grenzdurchbrüche mit Frauen und Kindern erfolgen, was sich die Verräter schon oft zu nutze gemacht haben".

Weitere Details zum vermeidbaren Schießbefehl-Desaster im neuen SPIEGEL.

© DER SPIEGEL 34/2007 Alle Rechte vorbehalten Vervielfältigung nur mit Genehmigung der SPIEGELnet GmbH

Das sollte eigentlich, wenn sie den Vorgang in den Medien aufmerksam verfolgt hat (was man von ihr erwarten kann und darf) auch der Staatsanwaltschaft bekannt sein - als "offenkundige Tatsache".

Falsch ist auch die Auffassung der Staatsanwaltschaft, weder die Führung noch sonstige Verantwortliche der DDR seien ein genau bestimmbarer oder ein abgrenzbarer Teil der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Vorschrift des § 130 StGB.

Absatz 2 umfaßt außer den namentlich (entsprechend § 220 a StGB) aufgeführten nationalen, rassischen, religiösen oder durch ihr Volkstum bestimmten Gruppen auch Bevölkerungsteile, die durch ihre politische oder weltanschauliche Überzeugung oder durch soziale oder wirtschaftliche

Verhältnisse als besondere Gruppe erkennbar sind, also jede Personenmehrheit, die sich durch irgendein Unterscheidungsmerkmal aus der Allgemeinheit so heraushebt, daß sich der Kreis der Betroffenen umgrenzen und die Zuordnung des einzelnen zu diesem Kreis feststellen läßt. Das sind zum Beispiel die Arbeiter, die Bauern, die Beamten, die Soldaten, Richter und Staatsanwälte, die Katholiken, die Protestanten, die Juden, die Freimaurer, die Bayern, die Schwaben, aber auch politische Gruppen oder die Bevölkerung einer Gemeinde (vergleiche hierzu Tröndle/Fischer, 49. Auflage, Rdn. 3 zu § 130 StGB).

Wer zu den Regierenden der DDR gehört und auch sonst in diesem Staate, insbesondere bei der Staatssicherheit, Verantwortung getragen hat, lässt sich ohne weiteres feststellen. Dieser Personenkreis lässt sich auch ohne Schwierigkeit von der übrigen Bevölkerung der DDR unterscheiden.

Die Anwendbarkeit des **Volksverhetzungs**-Paragraphen scheitert im vorliegenden Falle nicht an der mangelnden Tatbestandsmäßigkeit. Sie scheitert daran, dass die Staatsanwaltschaft aus politischen Gründen – oder sogar auf Weisung von "oben" - keine Neigung hat, sich der Sache anzunehmen. Das ist nach der Strafprozeßordnung kein anerkennenswerter Grund.

Ich bitte, die Staatsanwaltschaft im Wege der Dienstaufsicht anzuweisen, das Ermittlungsverfahren wieder aufzunehmen und durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

(Fiand)